Der Oberbürgermeister



Vorlage

Federführende Dienststelle:

Bauverwaltung

Beteiligte Dienststelle/n:

Vorlage-Nr: Status:

B 03/0150/WP15

öffentlich

AZ:

17.09.2009 Datum: Verfasser: B03/20

Nordstraße von Brahmsstraße bis Brander Heide Abrechnung der als Hauptverkehrsstraße ausgebauten Erschließungsanlage gemäß § 8 KAG NW zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen

Beratungsfolge: TOP: 10

Datum Gremium Kompetenz

08.10.2009 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Verkehrsausschuss beschließt auf Grund

- der §§ 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV NW 610) und seiner Änderungsgesetze sowie
- der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Aachen vom 01.10.1971 in der Fassung des IV. Nachtrages vom 30.06.1988 (veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 12.07.1988)

die Abrechnung der als Hauptverkehrsstraße ausgebauten Erschließungsanlage Nordstraße von Brahmsstraße bis Brander Heide zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW.

Ausdruck vom: 27.10.2009

Maßnahmebezogene Einnahmen:	4.345,34 € Beiträge gem. § 8 KAG NW			
Maßnahme:				
<u>Investitionskosten</u>			€	
a. Im Haushalt?		ja/nein	€	
b. Maßnahme über 150 T€: Liegt eine Wirtschaftlichkeitsberc. Wenn bei <u>a.</u> nein: Deckung?	rechnung vor?	ja/nein		
Maßnahme:			€	
d. Zuschüsse			€	
Folgekosten Aufwand				
Personalkosten			€	
Sachkosten			€	
Abschreibung			€	
a. Im Haushalt?		ja/nein	_€	
b. Wenn bei <u>a.</u> nein: Deckung?				
Maßnahme:			€	
c. Zuschüsse			€	
Konsumtiv				
a. Im Haushalt?		ja/nein	€	
b. Konsolidierung?		ja/nein	€	

Ausdruck vom: 27.10.2009

keine

Finanzielle Auswirkungen:

c. Personalkosten			_€
d. Sachkosten e. Wenn bei <u>a.</u> nein: Deckung?			€
Maßnahme			€
f. Dauer		Jahre	
a. Zuschüsse			€

Ausdruck vom: 27.10.2009

Erläuterungen:

Der Kanal der Erschließungsanlage Nordstraße wurde in den Jahren 2004- 2006 von Brahmsstraße bis Brander Heide als Mischsystem neu ausgebaut. Die straßenbautechnische Abnahme erfolgte am 02.11.2005; somit gilt die städtische Ausbaubeitragssatzung (SBS) vom 01.10.1977 in der Fassung des IV. Nachtrages vom 30.06.1988.

Der vorhandene Kanal wurde im Jahre 1935 hergestellt. Im Bereich dieses Abschnitts waren die Betonrohre mit Falzverbindung meist minderer Qualität und wiesen Undichtigkeiten in Folge von Betonkorrosion auf. Weitere Instandsetzungsarbeiten waren im Hinblick auf das Ausmaß der Schäden wirtschaftlich nicht mehr zu vertreten.

Der Kanal in diesem Straßenabschnitt entsprach somit nicht den heutigen funktionalen und technischen Anforderungen. Aus wirtschaftlichen Gründen kam folglich nur ein kompletter Neuausbau in Frage.

Der technische und betriebswirtschaftliche Abschreibungszeitraum für Kanäle von ca. 60 bis 70 Jahren war somit bereits abgelaufen, so dass der Neuausbau eine erforderliche und zeitablaufbedingte Erneuerung darstellt, die eine Beitragspflicht gemäß § 8 KAG in der Form auslöst, dass der beitragsfähige Aufwand ausschließlich aus dem Anteil des Kanals resultiert, der sich auf die **Oberflächenentwässerung** bezieht.

Durch die Baumaßnahme hat sich die Erschließungssituation der angrenzenden Grundstücke insgesamt verbessert. Damit gehen wirtschaftliche Sondervorteile für die betreffenden Grundstückseigentümer einher. Zum Ausgleich dieser Vorteile sind gemäß § 8 KAG NW in Verbindung mit SBS Beiträge zu erheben.

- 1. Die Einstufung der Erschließungsanlage **Nordstraße** von Brahmsstraße bis Brander Heide erfolgt als **Hauptverkehrsstraße** gemäß § 3 Abs. 5 Buchstabe c) SBS.
- - e) Oberflächenentwässerung.......43.453,36 €
- 3. Der Anteil der Beitragspflichtigen am vorgenannten beitragsfähigen Aufwand beträgt für
- Der vorgenannte gekürzte beitragsfähige Aufwand ist auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung ihrer Größe und Ausnutzbarkeit = 21.548 m² zu verteilen (§ 4 SBS).
- 5. Die Verteilung ergibt einen Beitragssatz von 0,20 €/m² Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Ausnutzbarkeit.

Ausdruck vom: 27.10.2009

6. Die Grundstücke, die von der o. a. Straße erschlossen sind und auf die der beitragsfähige Aufwand zu verteilen ist (Abrechnungsgebiet), sind in einem Lageplan, der Bestandteil der Abrechnung ist, ausgewiesen.

Anlage/n: keine